

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 24.03.1891

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 24. März 1891.) 53. Stück.

Inhalt:

- N^o 92. Geseß für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergeseßes vom 6. April 1864.
- N^o 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1891, betreffend die Instruction für die Ausführung des Geseßes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergeseßes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864.

N^o 92.

Geseß für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergeseßes vom 6. April 1864.
Oldenburg, den 11. März 1891.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen &c. &c. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Geseß für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 2 des Geseßes vom 6. April 1864, betreffend die Einführung einer Einkommensteuer für das Herzogthum Oldenburg, erhält folgende Zusätze:

- §. 3. Der Einkommensteuer sind ferner unterworfen:
1. Inländische Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien,
 2. Inländische eingetragene Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken.

§. 4. Die nach §. 1 des Artikels 2 des Gesetzes vom 6. April 1864 nicht schon allgemein steuerpflichtigen, im §. 2 desselben aufgeführten Inländer und Ausländer, auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften unterliegen der Einkommensteuer auch dann, wenn sie im Herzogthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirthschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M.* beziehen.

Unter Handels- und gewerblichen Anlagen sind Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten verstanden, und stehen denselben solche Agenturen des Unternehmens gleich, welche ermächtigt sind, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft abzuschließen.

Artikel 2.

Im Artikel 5 §. 1 A, Ziffer 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 werden hinter dem Worte „bekannt“ die Worte „oder angemeldet (vergl. unten Artikel 6 §. 4)“ eingeschoben.

Artikel 3.

Der Artikel 6 §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Fassung:

Nach dem Gesamteinkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagten:

Zur Stufe					
1.	bis ausschließlich	225 M.	mit	1 M.	Jahressteuer
2.	von 225 M. bis ausschließlich	300	"	1,50	"
3.	" 300 " " " "	375	"	2	"
4.	" 375 " " " "	450	"	3	"
5.	" 450 " " " "	525	"	4,50	"
6.	" 525 " " " "	600	"	6	"
7.	" 600 " " " "	750	"	8	"
8.	" 750 " " " "	900	"	10	"
9.	" 900 " " " "	1050	"	12	"
10.	" 1050 " " " "	1200	"	15	"
11.	" 1200 " " " "	1500	"	19	"
12.	" 1500 " " " "	1800	"	25	"
13.	" 1800 " " " "	2100	"	32	"
14.	" 2100 " " " "	2550	"	40	"
15.	" 2550 " " " "	3000	"	50	"
16.	" 3000 " " " "	3600	"	60	"
17.	" 3600 " " " "	4200	"	73	"
18.	" 4200 " " " "	4800	"	87	"
19.	" 4800 " " " "	5400	"	102	"
20.	" 5400 " " " "	6000	"	117	"
21.	" 6000 " " " "	6600	"	133	"
22.	" 6600 " " " "	7200	"	150	"
23.	" 7200 " " " "	8100	"	171	"
24.	" 8100 " " " "	9000	"	196	"
25.	" 9000 " " " "	10200	"	225	"
26.	" 10200 " " " "	11400	"	259	"
27.	" 11400 " " " "	12600	"	294	"
28.	" 12600 " " " "	13800	"	330	"
29.	" 13800 " " " "	15000	"	367	"
30.	" 15000 " " " "	16500	"	409	"
31.	" 16500 " " " "	18000	"	457	"
32.	" 18000 " " " "	19500	"	505	"
33.	" 19500 " " " "	21000	"	557	"
34.	" 21000 " " " "	22500	"	609	"

1*

35.	von 22500 <i>M.</i> bis ausschließlich 24000 <i>M.</i> mit 663 <i>M.</i> Jahressteuer
36.	" 24000 " " " 25500 " " 717 " "
37.	" 25500 " " " 27000 " " 775 " "
38.	" 27000 " " " 28500 " " 834 " "
39.	" 28500 " " " 30000 " " 892 " "
40.	" 30000 " " " 31500 " " 954 " "
41.	" 31500 " " " 33000 " " 1017 " "
42.	" 33000 " " " 34500 " " 1079 " "
43.	" 34500 " " " 36000 " " 1145 " "
44.	" 36000 " " " 37500 " " 1213 " "
45.	" 37500 " " " 39000 " " 1282 " "
46.	" 39000 " " " 40500 " " 1358 " "
47.	" 40500 " " " 42000 " " 1417 " "
48.	" 42000 " " " 43500 " " 1486 " "
49.	" 43500 " " " 45000 " " 1557 " "
50.	" 45000 " " " 46500 " " 1629 " "
51.	" 46500 " " " 48000 " " 1701 " "
52.	" 48000 " " " 49500 " " 1776 " "
53.	" 49500 " " " 51000 " " 1851 " "
54.	" 51000 " " " 52500 " " 1923 " "
55.	" 52500 " " " 54000 " " 2000 " "
56.	" 54000 " " " 55500 " " 2079 " "
57.	" 55500 " " " 57000 " " 2158 " "
58.	" 57000 " " " 58500 " " 2240 " "
59.	" 58500 " " " 60000 " " 2322 " "
60.	" 60000 " " " 61500 " " 2400 " "

und für jede 1500 *M.* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 60 *M.*

Artikel 4.

§. 1. Im Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 6. April 1864 wird folgender Absatz nachgefügt:

Von dem Einkommen aus den im obigen Artikel 1 unter §. 3 bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften sind den einzelnen steuerpflichtigen Theilnehmern auf deren

Antrag bis zu 3 % des eingezahlten Betrages der Actien bezw. der Geschäftsantheile abzusetzen, falls solche Absetzung binnen der im nachstehenden Artikel 5 bezeichneten Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Actien bezw. Geschäftsantheile in der dort vorgeschriebenen Weise auf Erfordern nachgewiesen wird.

§. 2. Der Artikel 7 erhält ferner folgende Zusätze:

6. Bei den in dem obigen Artikel 1 unter §. 3 genannten Gesellschaften und Genossenschaften sind steuerbar diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnantheile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds jedweder Art, zur Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung oder zum Abtrag des Grundcapitals oder zur Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist nach dem Ergebnisse des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat.

7. In gleicher Weise wird das Einkommen der nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 steuerpflichtigen auswärtigen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und eingetragenen Genossenschaften ermittelt, soweit dasselbe der hiesigen Einkommensteuer unterliegt.

8. Bei der Einschätzung des Rhedereierwerbs kann sowohl der dem sonstigen Einkommen hinzutretende Gewinn als auch der von diesem Einkommen abzusetzende Verlust (Zuschuß) der Mitglieder wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften des vorstehenden Artikels 1 §. 3 nach Maßgabe des vorjährigen Ertrages der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden.

Artikel 5.

Der Artikel 8 §. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Fassung:

Die Zinsen für hypothekarisch oder im Grundbuch eingetragene und andere Schulden, soweit sie alljährlich bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers und des Zinsfußes dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind. An die Beobachtung dieser Frist ist alljährlich wenigstens 4 Wochen vorher durch eine in angemessener Weise zu veröffentliche Aufforderung zu erinnern. Ein Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldet bzw. nicht nachgewiesener Schulden findet nicht statt, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 6 §. 4 Ziffer 1 Absatz 2.

Artikel 6.

Der Artikel 9 des Gesetzes vom 6. April 1864 erhält folgende Zusätze:

§. 3. Die Vorstände der nach dem vorstehenden Artikel 1 §. 3 steuerpflichtigen inländischen, sowie die Vertreter der nach Artikel 2 §. 2 des Gesetzes vom 6. April 1864 steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens erforderlichen Nachweise vorzulegen.

Diejenigen Vorstände und Vertreter, welche dieser Verpflichtung innerhalb der ihnen gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig nachkommen, verfallen in eine von dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses für jeden einzelnen Fall zu erkennende Ordnungsstrafe von 5 bis 200 *M.*

Diejenigen Angabepflichtigen, welche zur Erzielung niedrigerer Steuerbeträge wissentlich falsche Angaben machen oder einen Theil des steuerbaren Einkommens wissentlich

verschweigen, unterliegen den Strafen und dem Strafverfahren des Artikels 25 des Gesetzes vom 6. April 1864.

§. 4. 1. Jeder, welcher im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt war, hat auf eine, wenigstens 4 Wochen vorher zu erlassende Bekanntmachung hin dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seines Wohnortes jährlich bis zum 7. Mai den Betrag seines und seiner Haushaltsangehörigen Capitalvermögens jeder Art nebst dem Betrage des daraus ihm und seinen Haushaltsangehörigen erwachsenden Jahreseinkommens jeder Art einschließlich der Leibrenten (Erbpachten, Canon u. s. w.), sofern solches Jahreseinkommen wenigstens 50 *M.* beträgt, nach einem vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, vorzuschreibenden Formulare gewissenhaft und vollständig, jedoch nur Capital und Einkommen je in einer Summe, anzumelden. Bei der Anmeldung sind die am 1. Mai des Jahres, in welchem dieselbe erfolgt, bestehenden Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäfts- bezw. Kalenderjahre erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen. Der Anmeldung ist die Versicherung beizufügen, daß sie nach bestem Wissen aufgestellt sei.

In ihm geeignet erscheinenden Fällen kann sich der Ausschuß im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden mit einer summarischen Angabe des Gesamtcapitals nach Abzug der Schulden und des Gesamteinkommens aus diesem Capital begnügen, falls der Vorsitzende vor dem 7. Mai mit dieser summarischen Angabe sich vorläufig einverstanden erklärt hat.

Anmeldepflichtige, welche die Anmeldung unterlassen, verlieren für das betreffende Steuerjahr das Recht, eine

Reclamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Capitaleinkommens zu begründen.

2. Die Anmeldung hat in der Regel von dem Bezugsberechtigten selbst zu geschehen, mithin rücksichtlich des Einkommens aus Capitalvermögen, welches einem Nießbrauche unterworfen ist, vom Nießbrauchsberechtigten. Bei Vermögen, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht und einem Nießbrauche nicht unterworfen ist, hat der Vormund oder Curator für richtige und rechtzeitige Anmeldung einzustehen.

3. Jeder, welcher im Vorjahre zu wenigstens 1500 *M.* eingeschätzt war, aber für das laufende Jahr nicht angemeldet hat, kann von dem Vorsitzenden seines Schätzungsausschusses unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* besonders aufgefordert werden, binnen bestimmter Frist entweder sein Capitalvermögen und das Einkommen aus demselben anzumelden oder die Erklärung abzugeben, daß er ein anmeldepflichtiges Einkommen von wenigstens 50 *M.* nicht zu beziehen habe.

Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so hat der Vorsitzende die angedrohte Strafe zu erkennen.

4. Die eingereichten Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zu Grunde zu legen.

Ergeben sich Anstände, so ist der Steuerpflichtige auf Antrag des Ausschusses vom Vorsitzenden zur weiteren mündlichen oder schriftlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Verweigert derselbe die Auskunft, oder ist die ertheilte Auskunft nach Ansicht des Ausschusses ungenügend, so ist das Einkommen aus Capitalvermögen durch Schätzung festzustellen, und verliert im ersteren Falle der Pflichtige das Reclamationsrecht für das betreffende Steuerjahr.

Artikel 7.

Der Artikel 10 des Gesetzes vom 6. April 1864 (Artikel 2 des Gesetzes vom 2. December 1887, betreffend Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864) erhält folgende Fassung:

§. 1. Die Zahl der Mitglieder des Schätzungsausschusses ist für jede Gemeinde bezw. für jeden Schätzungsbezirk, je nach deren Umfang und Verhältnissen, vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu bestimmen.

§. 2. Der Ausschuß soll aus wenigstens vier Mitgliedern bestehen, denen in den Städten ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte zu Wählender, welcher in den Städten erster Klasse jedoch nicht der Bürgermeister oder ein gemäß Artikel 14 §. 1 Absatz 2 mit dem Voritze im Ausschuß betrautes Magistratsmitglied sein darf, in den übrigen Gemeinden der Gemeindevorsteher und im Behinderungsfalle der Beigeordnete als ständiges Mitglied hinzutritt.

In den Gemeinden mit mehreren Schätzungsbezirken hat das ständige Mitglied bei sämtlichen Ausschüssen gleichmäßig zu fungiren. In diesem Falle hat in den Städten der Stadtmagistrat für dasselbe zugleich einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen.

§. 3. Sind in einer Gemeinde mehrere Beigeordnete, so hat der Gemeinderath denjenigen zu bezeichnen, welcher für diese Angelegenheiten den Vorsteher im Behinderungsfalle vertreten soll.

Artikel 8.

Der Artikel 14 §. 1 daselbst (Artikel 3 des Gesetzes vom 2. December 1887) erhält folgende Fassung:

Den Vorsitz im Schätzungsausschusse, bezw. in den mehreren Schätzungsausschüssen einer Gemeinde führt in den Städten erster Klasse der Bürgermeister, in den übrigen

Gemeinden der Verwaltungsbeamte. In geeigneten einfachen Fällen kann dem ständigen Mitgliede der Vorsitz, jedoch bei der Hauptjahresveranlagung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, übertragen werden.

Sind in einer Stadt erster Klasse mehrere Ausschüsse vorhanden, so können zu Vorsitzenden eines oder mehrerer derselben auf Antrag des Stadtmagistrats auch andere Mitglieder des letzteren vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, ernannt werden.

Artikel 9.

Im Artikel 25 §. 1 des Gesetzes vom 6. April 1864 werden hinter den Worten „Steuerpflichtige, welche“ die Worte „in ihren Anmeldungen (vergleiche oben Artikel 6 §. 4) oder“ eingeschoben, und es wird hinter dem §. 2 folgender §. 2a nachgefügt:

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer verjährt in 10 Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils. Den rückständigen Steuerbeträgen gehen 5% Verzugszinsen, vom Tage der Fälligkeit der Steuern an, hinzu.

Artikel 10.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instructionen werden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, erlassen.

Artikel 11.

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschußverhandlungen, nur zur Kenntniß von Personen gebracht werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten und sonstigen Personen, insbesondere auch die Mitglieder der Ausschüsse, werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Capitalvermögen oder Renten, oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, statt.

Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 11. März 1891.

(L. S.)

Peter.

Heumann.

Drost.

N^o. 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Instruction für die Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1891 über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864.

Oldenburg, 1891 März 13.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März d. Js., betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. April 1864, bringt das Staatsministerium die anliegende Instruction für die Ausführung dieses Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1891 März 13.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

Instruction

zur Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864.

I. Steuerpflicht der inländischen Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und eingetragenen Genossenschaften.

§. 1.

Während nach dem Gesetze vom 6. April 1864 bisher außer den physischen Personen nur diejenigen auswärtigen, d. h. außerhalb des Herzogthums domicilirten juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften, welche im Herzogthum Grundeigenthum oder Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, von dem aus diesen Quellen ihnen zufließenden Einkommen hier einkommensteuerpflichtig waren, hat der Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 1891 auch bestimmte inländische Gesellschaften und Genossenschaften zur Einkommensteuer herangezogen, nämlich

1. die inländischen Actiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Actien und
2. diejenigen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken; also nicht andere bisher steuerfreie Genossenschaften und dergleichen, insbesondere nicht die inländischen juristischen Personen, Stiftungen, Schützengilden &c. Die Veranlagung der bezeichneten Gesellschaften und Genossenschaften hat in

derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in welcher dieselben ihren Sitz haben.

Der Begriff der Actiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Actien ergibt sich aus den bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bezw. des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften. Was dagegen die eingetragenen Genossenschaften betrifft, so sind dieselben durch die Bestimmungen des Gesetzes nur für den Fall steuerpflichtig geworden, daß sie die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig und thatsächlich nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Befreit von der Steuerpflicht sind demnach diejenigen Genossenschaften, in denen Einzelne sich vereinigen, um durch organisirten gegenseitigen Beistand sich eine Ausgabenersparniß im Haushalte oder Gewerbe zu verschaffen. Die Steuerpflicht beginnt erst, wenn die Genossenschaften Erwerbszwecke verfolgen, die über den Grundsatz der Selbsthülfe hinausgehen, und dieses ist vom Gesetze für alle die Fälle angenommen, wo sie auch für Nichtmitglieder thätig werden. Trifft letzteres zu, so ist die Genossenschaft der Steuer unterworfen und zwar gesetzlich von ihrem gesammten Einkommen, ohne Scheidung des durch den Verkehr mit Mitgliedern und mit Nichtmitgliedern erzielten Gewinnes. Ein Hinausgehen des Geschäftsbetriebes über den Kreis der Mitglieder ist aber nicht schon dann anzunehmen, wenn die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern überall in Geschäftsverkehr tritt, sondern erst dann, wenn die Genossenschaft **Nichtmitglieder** an denjenigen Zwecken Theil nehmen läßt, zu deren Erreichung sie gebildet worden ist, z. B. bei Consum-Vereinen nicht schon dann, wenn der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensmitteln im Großen bei Nichtmitgliedern erfolgt, sondern erst dann, wenn die eingekauften Gegenstände in kleineren Portionen auch an Nichtmitglieder verkauft werden; bei Magazin-

Bereinen nicht schon dann, wenn im Magazin die Waaren an Nichtmitglieder verkauft werden, wohl aber dann, wenn dort auch Waaren von Nichtmitgliedern zur Aufstellung und zum Verkaufe gelangen u. s. w.

§. 2.

Steuerbar sind nach Artikel 4 §. 2 des Gesetzes bei den im Artikel 1 §. 3 daselbst aufgeführten Gesellschaften und Genossenschaften diejenigen Betriebsüberschüsse, welche als Zinsen oder Gewinnantheile, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder vertheilt oder zur Bildung von Reservefonds jedweder Art, zur Verbesserung der Anlagen oder Geschäftserweiterung oder zum Abtrag des Grundcapitals oder zur Schuldentilgung verwandt werden.

Das hiernach steuerbare Einkommen ist, abweichend von der sonst bei unserer Einkommensteuerschätzung geltenden Regel, nach welcher das im Steuerjahre voraussichtlich zu erzielende Einkommen abgeschätzt werden soll, nach dem Ergebniß des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft oder Genossenschaft festzustellen, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat.

Steht zur Zeit der Schätzung das Ergebniß des letzten Verwaltungsjahres noch nicht fest, so ist dasjenige des nächstvorhergegangenen zu Grunde zu legen; tritt dagegen die Gesellschaft erst mit dem Anfange des Steuerjahres in's Leben, oder besteht sie noch nicht so lange, daß überall das Ergebniß eines Verwaltungsjahres schon vorliegt, so wird eine Schätzung des voraussichtlichen Ertrages, soweit möglich unter Berücksichtigung der bereits gemachten Geschäfte, stattfinden müssen.

Zum Zwecke der Einschätzung der gedachten Gesellschaften ic. ist also das Reineinkommen derselben zu ermitteln, d. h. dasjenige Einkommen, welches nach Abzug aller zur Erzielung der Einnahmen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben übrig

bleibt. Diesen Ermittlungen haben die jährlichen Bilanzen der Gesellschaften *cc.* zur Grundlage zu dienen.

II. Neue Bestimmungen über die Steuerpflicht auswärtiger und im Auslande domicilirter Korporationen etc.

§. 3.

Während nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 diejenigen nach §. 1 Ziffer 1 und 2 daselbst nicht schon allgemein steuerpflichtigen Inländer und Ausländer, sowie die auswärtigen juristischen Personen, Korporationen, Stiftungen und Gesellschaften, welche im Herzogthum Grundeigenthum oder Handels- oder gewerbliche Anlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind, wenn das Einkommen aus denselben mindestens 150 *M.* jährlich beträgt, hier steuerpflichtig sind, die Steuerpflicht also das Eigenthum jener Besitzungen bezw. Anlagen zur Voraussetzung hat, bestimmt der Artikel 1 §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1891, daß jene Personen und Korporationen der hiesigen Steuerpflicht auch dann unterliegen sollen, wenn sie im Herzogthum belegene Grundstücke oder Handels- oder gewerbliche Anlagen nur in Folge Pachtung oder eines sonstigen nicht auf Eigenthum beruhenden Rechtsverhältnisses bewirthschaften oder betreiben und daraus ein Einkommen von jährlich wenigstens 150 *M.* beziehen. Diese Bestimmung beschränkt sich also nicht auf die ausländischen Gesellschaften der oben im §. 1 bezeichneten Art, sondern ist allgemein auf die im Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes angeführten physischen und juristischen Personen, Korporationen *cc.* zu beziehen.

Den Begriff der Handels- und gewerblichen Anlagen erläutert das Gesetz dahin, daß darunter Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten zu verstehen und denselben solche Agenturen des Unternehmens gleichzustellen sind, welche die Ermächtigung besitzen, Rechts-

geschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft abzuschließen. Ueber den Sitz oder die Zweigniederlassung wird in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Auskunft geben, während sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte nach thatsächlichen Merkmalen entscheidet. Dabei ist in Betreff der Agenturen zu bemerken, daß die Frage, ob im gegebenen Falle eine Agentur ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung einer Gesellschaft selbstständig abzuschließen, nicht nach der Bezeichnung derselben, sondern nach dem Inhalte der dem Agenten erteilten Vollmacht zu beurtheilen ist. Eine solche Ermächtigung liegt z. B. nicht vor, wenn der Agent nur beauftragt ist, Versicherungsanträge entgegenzunehmen bezw. zurückzuweisen, weil es dann an einem im Namen der Gesellschaft abzuschließenden Rechtsgeschäfte fehlt; wohl aber ist sie als vorhanden anzunehmen, wenn die Agentur selbstständig Policen auszufertigen, zu erneuern, zu verändern, Prämien in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren befugt ist. — Ist der Agent nur für einen bestimmten Zweig des mehrseitigen Geschäfts bevollmächtigt, so liegt insoweit ein selbstständiger Betrieb der Gesellschaft vor, und ist dann das Einkommen lediglich aus diesem Geschäftszweige zur Steuer heranzuziehen.

Falls eine Gesellschaft u. mehrere Zweigniederlassungen oder dergl. der vorbezeichneten Art im Herzogthume besitzt, hat die Veranlagung für sämtliche Niederlassungen u. in derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in der sich die das größte Einkommen erzielende Niederlassung befindet, jedoch vorbehaltlich einer anderweiten Bestimmung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, für den einzelnen Fall.

Sodann schreibt das Gesetz im Artikel 4 §. 2 unter Ziffer 7 vor, daß auch für die nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen auswärtigen Actiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Actien und ein-

getragenen Genossenschaften — also nur für diese drei Kategorien — das Einkommen, soweit es der hiesigen Einkommensteuer unterliegt, in Zukunft auf Grund des Ergebnisses des letzten Verwaltungsjahres der Gesellschaft, dessen Abschluß zur Zeit der Veranlagung bereits stattgefunden hat, festzustellen ist.

III. Anmeldepflicht.

§. 4.

Der Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 1891 führt eine doppelte Pflicht zur Anmeldung (Deklaration) des Einkommens ein, eine unbeschränkte für die Vorstände der im Artikel 1 §. 3 daselbst bezeichneten inländischen, sowie für die Vertreter der nach Artikel 2 §. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen auswärtigen Gesellschaften und Genossenschaften und eine beschränkte für die übrigen Steuerpflichtigen.

A. Unbeschränkte Anmeldepflicht.

Die vorstehend bezeichneten Vorstände bezw. Vertreter haben dem zuständigen Vorsitzenden des Schätzungsausschusses auf Verlangen alle zur Feststellung des steuerbaren Einkommens der Gesellschaft oder Genossenschaft erforderlichen Nachweise vorzulegen; der Vorsitzende hat also zeitig vor der Schätzung, soweit die veröffentlichten Berichte der Gesellschaften u. das Nöthige nicht vollständig und mit Sicherheit ergeben, die betreffenden Vorstände und Vertreter einzeln unter Hinweis auf ihre gesetzliche Verpflichtung und die event. eintretenden Nachtheile zur Hergabe der nöthigen Mittheilungen aufzufordern und ist demnächst die Einschätzung unter Benutzung des eingekommenen Materials gemäß den Vorschriften des Gesetzes und dieser Instruction vorzunehmen.

B. Beschränkte Anmeldepflicht.

Diese Anmeldepflicht beschränkt sich auf die Angabe des Einkommens (Zinsen, Dividenden u. s. w.) aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpachten, Canon und sonstigen gleichartigen festen Einnahmen, und sind zu derselben verpflichtet alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche im letzten Steuerjahre zu einem Netto-Einkommen von mindestens 1500 *M.*, also zur Steuerstufe 12 und höher, eingeschätzt waren, sofern der Betrag des ihnen aus ihrem und ihrer Haushaltungsangehörigen Capitalvermögen jeder Art einschließlich der Leibrenten, Erbpachten, Canon u. s. w. zufließenden Einkommens, nach dem Vermögensbestande am 1. Mai berechnet, mindestens 50 *M.* beträgt. Diese Anmeldung hat jährlich bis zum 7. Mai beim Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zu erfolgen, und zwar auf eine allgemeine, mindestens 4 Wochen vor jenem Termin zu erlassende Bekanntmachung — Formular Anlage 1 — hin. Zu der Anmeldung ist das ebenfalls beigefügte Formular — Anlage 2 — zu benutzen, und sind dabei die festen Bezüge nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem jährlichen Betrage nach schwankende (z. B. Dividenden) aber nach dem im vorhergehenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahr erwachsenen Ertrage in Ansatz zu bringen.

Ueber den Begriff des Einkommens aus Capitalvermögen vergl. §. 8 Ziffer 7 sub d unter cc. der Instruction für die Veranlagung der Einkommensteuer vom 15. April 1864, wo es heißt:

„Was das Einkommen aus dem Capitalvermögen anlangt, so gehören hierher nicht die Zinsen des in einem gewerblichen Unternehmen von dessen Inhabern angelegten eigenen Vermögens (Betriebscapitals), oder die Zinsen, welche bei Banquiers, Kaufleuten, Fabrikanten von zum Geschäfte selbst gehörenden Staatspapieren, Actien, Wechseln und Anweisungen bezogen werden, indem vielmehr betreffs der Veranschlagung der Erträge der so

Anl. 1.

Anl. 2.

angelegten eigenen Capitalien die unter dd. 7. aufgestellten Regeln über Veranschlagung des Einkommens aus Handel und Gewerbe zur Anwendung kommen. Im Uebrigen macht es keinen Unterschied, ob die Capitalien im Inlande oder Auslande, bei Privaten, Gesellschaften oder in Staatspapieren, als verzinssliche Cautionen, auf Hypothek, Handschrift, Wechsel oder unverbrieft ausstehen, aus Darlehn oder anderen Verträgen herrühren.

Darauf, ob im einzelnen Falle aus diesem oder jenem Grunde — z. B. weil wegen ausgebrochenen Concurfes des Schuldners die Zinsen zur Zeit nicht ausbezahlt werden, oder weil der Schuldner mit der Zinszahlung befristet oder säumig ist — ausnahmsweise ein fälliger Zins- oder Rentenbetrag rückständig bleibt, ist bei Ermittlung des Jahreseinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Bei Actien und anderen Capitalanlagen, welche ihrem Wesen nach keinen gleichmäßigen Jahresertrag gewähren, ist der Ertrag — die Dividende — des dem laufenden Steuerjahr vorhergegangenen letzten Kalender- oder Betriebsjahrs als Einkommen anzurechnen. Steht zur Zeit der Steueranlagung dieser Ertrag ausnahmsweise noch nicht fest, so ist ein solcher nach bester Muthmaßung zu veranschlagen.

Sollte in solchem letzten Jahre der Besitzer einer Actie, statt eine Dividende zu ziehen, einen Zuschuß zu den Betriebskosten der Actienunternehmung haben leisten müssen, wie dies z. B. bei Affecuranzgesellschaften hin und wieder vorkommt, so ist solcher Zuschußbetrag als auf dem Vermögen des Actieninhabers haftende Last von seinem sonstigen Einkommen abzurechnen.

Hat Jemand bereits vor dem Beginn des laufenden Steuerjahrs seine Actien veräußert, so ist ihm die letztjährige Dividende dieser Actien, auch wenn er sie selbst noch gezogen haben sollte, nicht mehr als Einkommen anzurechnen, vielmehr erscheint er betreffs des Erlöses für die

Actien nunmehr als Inhaber eines gewöhnlichen mit 4 % Zinsen in Anrechnung zu bringenden Capitals. Dagegen ist dem neuen Besitzer der Actie als steuerbares Einkommen der Betrag der letztjährigen Dividenden anzurechnen.“

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß zum Einkommen aus Capitalvermögen auch Zinsen gehören, welche in unverzinslichen Capitalforderungen, bei denen ein höheres als das ursprünglich gegebene Capital zurückgewährt wird, einbegriffen sind, sowie ferner vereinnahmte Gewinne aus der zu Speculationszwecken unternommenen Veräußerung von Werthpapieren, Forderungen, Renten u. s. w. abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse haben thunlichst darauf zu achten, daß alle nach den gesetzlichen Bestimmungen zur beschränkten Anmeldung ihres Einkommens Verpflichteten dieser Verpflichtung nachkommen, und sind diejenigen Pflichtigen, welche dieses nicht thun sollten, unter Androhung einer nach den Verhältnissen zu bemessenden Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* zur Anmeldung einzeln anzuhalten. Der Aufforderung — Formular Anlage 3 — ist zur Beschleunigung des Verfahrens in der Regel ein Anmeldeformular beizufügen. Der Aufforderung ist auch dann, — und zwar durch die schriftliche Angabe, daß kein Einkommen der fraglichen Art vorhanden sei, — zu entsprechen, wenn solches Einkommen unter 50 *M.* betragen sollte. Die im Vorstehenden bezeichnete Ordnungsstrafe kann gegen denselben Steuerpflichtigen im Laufe eines Steuerjahres nur einmal angedroht und erkannt werden; bleibt dieselbe ohne Erfolg, so ist von weiteren Zwangsmaßregeln abzusehen und vom Schätzungsausschusse das Einkommen lediglich durch Schätzung festzustellen. Der Steuerpflichtige, welcher trotz seiner gesetzlichen Verpflichtung auf die generelle Aufforderung hin nicht angemeldet hat, verliert das Recht, in dem betreffenden Steuerjahre in irgend einer Weise eine Reclamation auf die vom Ausschusse vor-

Anl. 3.

genommene oder vorgeschlagene Veranlagung seines Capitaleinkommens zu gründen.

§. 5.

Die sämtlichen eingegangenen Anmeldungen sind vom Schätzungsausschusse zu prüfen und, wenn sich Anstände nicht ergeben, der Schätzung zum Grunde zu legen. Ergeben sich aber Anstände, ist der Ausschuß insbesondere der Ansicht, daß die Anmeldung absichtlich oder aus Unkenntniß der bezüglichen Vorschriften falsche oder unvollständige Angaben enthält, so hat der Ausschuß beim Vorsitzenden eine nähere Vernehmung des Steuerpflichtigen zu beantragen und hat der Vorsitzende den letzteren je nach Lage der Sache zur weiteren schriftlichen oder mündlichen Auskunftsertheilung aufzufordern. Die Aufforderung hat sich selbstredend auf die nähere Nachweisung des überall anmeldepflichtigen Einkommens zu beschränken, dieses ist dann aber in seinen einzelnen Theilen genau anzugeben, und ist die Verpflichtung nicht mehr auf die allgemeinen Angaben bei der ersten Anmeldung beschränkt.

Verweigert der Pflichtige die verlangte nähere Auskunft, oder erscheint die ertheilte Auskunft dem Ausschusse ungenügend, so hat letzterer eine Schätzung des Capitaleinkommens vorzunehmen, und verliert der Pflichtige im Falle der Verweigerung der Auskunft, wohin auch die Verweigerung der Beantwortung bestimmter, nach dem Gesetze zulässiger Fragen oder die Verweigerung einer ausdrücklich geforderten Specification zu rechnen sein wird, jedes Reclamationsrecht für das betreffende Steuerjahr. Ein Zwang durch Androhung von Ordnungsstrafen gegen den der Aufforderung nicht Nachkommenden findet in diesem Falle nicht statt; auch ist eine eidliche oder eidestattliche Erhärtung gemachter Angaben ausgeschlossen.

§. 6.

An der bisher bestandenen Berechtigung zur freiwilligen Angabe von Einkommensverhältnissen ist nichts geändert worden.

Ebenso ist das Verfahren bei Einbringung und Behandlung von Reclamationen das bisherige geblieben.

IV. Schätzung des Rhedereieinkommens.

§. 7.

Nach Artikel 4 Ziffer 8 des Gesetzes vom 11. März 1891 kann bei Einschätzung des Rhedereierwerbes das steuerbare Jahreseinkommen der Mitrheder wie auch der Einzelrheder fortan ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften des Artikels 1 §. 3 des Gesetzes nach Maßgabe des vorjährigen Ertrags der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden. Von dieser Bestimmung ist Seitens der Schätzungsausschüsse stets Gebrauch zu machen, mit alleiniger Ausnahme der Feststellung des Einkommens aus kleinen, im Besitze Einer oder einiger Personen stehenden Schiffen, insbesondere Kähnen, bei denen eine solche Ermittlung schwierig oder wegen des kleinen Betriebes unzumuthbar erscheint, und des Einkommens aus solchen Schiffen, welche, weil neu erbaut oder aus dem Auslande eingeführt, im vorhergehenden Kalenderjahre ein hier steuerpflichtiges Einkommen noch nicht erbracht haben. Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse, sowie die letzteren selbst haben zu diesem Zwecke thunlichst genaue Erkundigungen über die von den einzelnen in ihrem Bezirke zu veranlagenden Rhedereien bezw. deren Schiffen in dem der Schätzung vorhergehenden Kalenderjahre erzielten Gewinne einzuziehen und das Resultat der Schätzung zu Grunde zu legen. Soweit sich dennoch ausnahmsweise der Gewinn aus dem vorhergehenden Jahre nicht oder nicht vollständig

solte ermitteln lassen, sind Erträge der Rhederei durch Schätzung zu ermitteln. Der erzielte Gewinn besteht bei Mitrhedern in denjenigen Summen, welche der Correspondentheder oder sonstige Beauftragte in dem der Schätzung vorausgegangenen Kalenderjahre unter die Mitrheder eines bestimmten Schiffs zur Vertheilung gebracht hat, nach Abzug derjenigen Beträge, welche als Capitalrückerstattung auf das der Abnutzung unterworfenene bewegliche Betriebsmittel anzusehen sind. Soweit in einem Jahre von Rhedern bei ungünstigen Resultaten der Rhederei zur Erhaltung der Betriebsmittel oder des Betriebes etwa baare Zuschüsse eingezahlt sein sollten, sind dieselben bei der folgenden Schätzung vom Gesamteinkommen des betreffenden Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen. Hatte jemand bereits vor Beginn des laufenden Steuerjahres seine Schiffsparten veräußert, so ist ihm ein Erwerb aus denselben nicht mehr anzurechnen, vielmehr erscheint er lediglich als Inhaber des für dieselben gelösten Capitals. Dagegen ist den neuen Besitzern der Parten der Betrag des letztjährigen Ertrages derselben in Ansatz zu bringen.

V. Abzug von Schulden, Dividenden etc. vom Bruttoeinkommen.

§. 8.

1. Bisher wurden die Zinsen für hypothekarisch eingetragene und andere Schulden soweit vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht, als die Schulden den Schätzungsausschüssen mit Bestimmtheit als vorhanden bekannt oder alljährlich bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen waren. Ein Abzug der Zinsen anderer Schulden konnte nicht verlangt werden.

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 1891 dürfen dagegen, — falls nicht gemäß der Bestimmung des Artikels 6 §. 4 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes der Vorsitzende im einzelnen Falle vor dem 7. Mai des betreffenden Jahres ausnahmsweise vorläufig ein Anderes gestattet haben sollte, — Schuldzinsen jeglicher Art nur abgezogen werden, wenn die Schulden in der oben bezeichneten Weise bis zum 7. Mai des betreffenden Steuerjahres dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind. Würden trotzdem bei der Schätzung nicht beim Vorsitzenden und nicht rechtzeitig angemeldete bzw. nicht nachgewiesene Schulden in Abzug gebracht, so ist es Sache des Vorsitzenden, darauf im Berichte bei Einsendung der Steuerrollen aufmerksam zu machen, damit das Erforderliche Seitens des Staatsministeriums veranlaßt werden kann.

2. Während im Uebrigen das Einkommen aus den im Artikel 1 §. 3 des Gesetzes bezeichneten Gesellschaften trotz der bei letzteren erfolgten Versteuerung auch beim inländischen Gesellschafter, dem es als Dividende u. z. fließt, zusammen mit seinem übrigen Einkommen versteuert wird, sollen demselben doch von dem fraglichen Einkommen bis zu 3 % des eingezahlten Bezuges der Actien bzw. Geschäftsantheile abgesetzt werden, falls solche Absetzung binnen der für die Anmeldung der Schulden vorgeschriebenen Frist beantragt und der Besitz der fraglichen Actien bzw. Geschäftsantheile in der für jene vorgeschriebenen Weise auf Erfordern nachgewiesen wird. Das Einkommen aus jeder Gesellschaft der fraglichen Art ist sodann bei Vornahme der Schätzung zunächst getrennt zu berechnen und der Abzug bei jeder besonders vorzunehmen, so daß also, wenn z. B. die eine Gesellschaft nur 2 %, die andere aber 5 % Dividende gegeben hat, dem Steuerpflichtigen für die Eine Nichts, für die andere aber 2 % angesetzt werden, nicht aber etwa für die erstere Nichts und für die andere

nur 1 %. Ebensovienig darf etwa das 1 %, welches bei der ersteren Gesellschaft an 3 % fehlt, vom Gesamteinkommen des Pflchtigen noch abgesetzt werden.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse haben zur Anmeldung der Schulden und der vorbezeichneten Zinsen, deren Abzug gewünscht wird, jährlich durch eine mindestens 4 Wochen vor dem 7. Mai zu veröffentliche Bekanntmachung, in welcher auf die Folgen der unterbliebenen Anmeldung hingewiesen wird, aufzufordern. — Formular Anlage 4. —

Anl. 4.

VI. Berücksichtigung besonderer, die Steuerfähigkeit vermindender Umstände.

§. 9.

Neben der durch den neuen Tarif des Gesetzes vom 11. März 1891 bewirkten stärkeren Heranziehung der größeren Einkommen zur Steuer soll die thunlichste Erleichterung derjenigen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 3000 *M.* hergehen, welche durch besondere Verhältnisse in ihrer Steuerkraft geschwächt erscheinen. Damit soll zwar nicht gesagt sein, daß bei dem Fortbestande des bisherigen Tarifs für diese Klassen ganze Kategorien von Pflchtigen in Zukunft in eine niedrigere Stufe wie bisher zu versetzen seien, wohl aber ist bei allen Einzelveranlagungen eine thunlichst weitgehende Berücksichtigung aller derjenigen Umstände einzutreten welche bisher schon Anlaß zu einer milderen Einschätzung Einzelner geben konnten und den Steuerpflichtigen nicht so steuerkräftig erscheinen lassen, als es lediglich nach seinem Einkommen der Fall sein würde, insbesondere also das Vorhandensein mehrerer Kinder, und zwar bei geringerem Einkommen auch schon eine geringere Kinderzahl, andauernde, oder erheblichere Kosten verursachende vorübergehende, Krankheiten, besondere Unglücksfälle, wie Brand, Hagelschlag, Mißernte u. dergl., die Last

der Unterhaltung bedürftiger Angehöriger; ferner besonders theure Lebenshaltung (auch Wohnungsmiethen) in der betreffenden Gegend, sowie schwierigere Haushaltung z. B. in Folge Fehlens der Hausfrau in der Familie u. s. w.

Dabei kann je nach Lage der Verhältnisse eine Herabsetzung der Pflichten um Eine oder um mehrere Stufen, unter geeigneten Umständen selbst völlige Freilassung von Einkommensteuer erfolgen.

Solche abschwächende Umstände sind in der Einkommensteuerrolle anzugeben.

VII. Abänderungen der Instruction.

§. 10.

Etwasige Zusätze zu dieser Instruction, sowie Abänderungen derselben bleiben vorbehalten.

der Mittelstellung lebender Thierkörper, deren Struktur
ihre Beschaffenheit durch die Beschaffenheit der
äußeren Umgebung, sowie durch die Beschaffenheit
des Körpers selbst, bestimmt wird. In der
Folge des Lebens der Thiere in der Natur, sowie
in der Folge des Lebens der Thiere in der
Kultur, wird die Beschaffenheit der Thiere
unter der Einwirkung der äußeren Umgebung
bestimmt, und es ist die Aufgabe der
Naturgeschichte, die Beschaffenheit der Thiere
in der Natur, sowie in der Kultur, zu untersuchen.

V. Abhandlung über die Thiere
§. 10

Die Thiere sind in der Natur, sowie in der Kultur,
bestimmt durch die Beschaffenheit der
äußeren Umgebung, sowie durch die Beschaffenheit
des Körpers selbst. In der Folge des Lebens
der Thiere in der Natur, sowie in der Kultur,
wird die Beschaffenheit der Thiere unter
der Einwirkung der äußeren Umgebung
bestimmt, und es ist die Aufgabe der
Naturgeschichte, die Beschaffenheit der Thiere
in der Natur, sowie in der Kultur, zu untersuchen.
Die Thiere sind in der Natur, sowie in der Kultur,
bestimmt durch die Beschaffenheit der
äußeren Umgebung, sowie durch die Beschaffenheit
des Körpers selbst. In der Folge des Lebens
der Thiere in der Natur, sowie in der Kultur,
wird die Beschaffenheit der Thiere unter
der Einwirkung der äußeren Umgebung
bestimmt, und es ist die Aufgabe der
Naturgeschichte, die Beschaffenheit der Thiere
in der Natur, sowie in der Kultur, zu untersuchen.



Anlage 1.

Aufforderung zur Einkommensteuer-Anmeldung.

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, werden hierdurch alle diejenigen Steuerpflichtigen der Gemeinden des Amts, welche im laufenden Steuerjahre zur 12. Steuerstufe, also zu einem Gesamteinkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt sind und für sich und ihre Haushaltsangehörigen ein Jahreseinkommen von mindestens 50 *M.* aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpachten, Canon und dergleichen festen Einkünften beziehen, aufgefordert, bis zum 7. Mai d. J. dem Unterzeichneten **unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars** ihr Capitalvermögen und das daraus wie aus Leibrenten u. zu beziehende Jahreseinkommen, nach ihren am 1. Mai d. J. bestehenden Einkommensverhältnissen berechnet, anzumelden.

Anmeldepflichtige, welche die gehörige und rechtzeitige Anmeldung unterlassen, verlieren für das Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung ihres Capitaleinkommens zu gründen. Auch kann Jeder, welcher im letzten Steuerjahre zu 1500 *M.* eingeschätzt war, eine Einkommensanmeldung der vorstehenden Art aber nicht bis zum 7. Mai d. J. eingereicht hat, vom Unterzeichneten noch be-

sonders zur Anmeldung unter Androhung einer Ordnungs-
strafe von 3—60 *M.* angehalten werden.

Es wird thunlichst jedem im Vorjahre zur Stufe 12
oder höher veranlagten Steuerpflichtigen ein Formular für
die Anmeldung zugestellt werden. Sollte dies im einzelnen
Fall unterblieben sein, so hat der übergangene Anmelde-
pflichtige sich ein Formular von seinem Gemeindevorsteher
zu erbitten.

. den ten 189 . . .

**Der Vorsitzende der Schätzungsausschüsse
der Gemeinden des Amts**

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Anlage 2.

(Rorderseite.)

Anmeldung zur Einkommensteuer.

Der Unterzeichnete meldet hierdurch in Gemäßheit des Artikels 6 §. 4 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, behufs seiner Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr Mai 189 . / 9 . an, daß er nach seinen und seiner Haushaltsangehörigen am 1. Mai d. J. bestehenden Einkommensverhältnissen ein Capitalvermögen von nicht mehr als *M.* besitzt, welches unter Hinzurechnung von Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen ihm und seinen Haushaltsangehörigen ein Jahreseinkommen von nicht mehr als *M.* erbringt.

Der Unterzeichnete versichert, daß vorstehende Angaben von ihm nach bestem Wissen vollständig und richtig gemacht sind.

. den . . . ten 189 . . .

(Deutliche Namensunterschrift.)

(Für die Vorderseite.)

Bemerkungen.

1. Jeder Steuerpflichtige, — bei vorliegendem Nießbrauche der Nießbräucher, bei Vormundschaften zc. der Vormund oder Kurator, — welcher im letzten Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* (Steuerstufe 12) eingeschätzt war, hat, wenn er und seine zu seiner Haus-

haltung gehörigen Familienmitglieder zusammen ein Jahreseinkommen von im Ganzen mindestens 50 *M.* aus Capitalvermögen oder Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen festen Einkünften aus Vermögen beziehen, vorstehendes Formular gewissenhaft auszufüllen und dasselbe bis zum 7. Mai dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses seiner Gemeinde einzuliefern.

Etwaige erläuternde Bemerkungen zu den gemachten Angaben sind auf der Rückseite einzutragen.

2. Bei der Anmeldung sind die am 1. Mai des betreffenden Steuerjahres bestehenden Einkommensverhältnisse zu Grunde zu legen, und zwar sind feste Bezüge, als Zinsen, Renten, Erbpachten, nach ihrem laufenden Jahresbetrage, ihrem Ertrage nach schwankende (z. B. Dividenden) nach den im- vorhergehenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahre erwachsenen Erträgen in Ansatz zu bringen. Bei der Angabe des Betrages des Capitalvermögens und dessen Ertrages dürfen, wenn nicht der Vorsitzende im einzelnen Fall auf besonderen Antrag vor dem 7. Mai ein Anderes ausdrücklich gestattet haben sollte, Schulden und Schuldzinsen nicht abgerechnet werden, vielmehr bedarf es zu deren Abziehbarkeit vom steuerpflichtigen Jahreseinkommen der rechtzeitigen, d. h. bis zum 7. Mai einzureichenden und auf Verlangen speciellnach zuweisenden Anmeldung, unter Angabe des Zinsfußes wie des Namens und Wohnorts des Gläubigers.

In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich zur Sicherheit für den Anmeldepflichtigen, auf der Rückseite eine nähere Erläuterung zu geben.

3. Anmeldepflichtige, welche die gehörige und rechtzeitige Anmeldung unterlassen, verlieren für das Steuerjahr das Recht, eine Reklamation auf die vom Schätzungsausschusse vorgenommene oder vorgeschlagene Veranlagung des Jahreseinkommens zu gründen.

4. Jeder, welcher im letzten Steuerjahre zu 1500 *M.* eingeschätzt war, eine Einkommensanmeldung aber nicht recht-

zeitig eingereicht hat, kann vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses zur Anmeldung bei einer Ordnungsstrafe von 3—60 *M.* besonders angehalten werden.

5. Wer in seiner Anmeldung wissentlich falsche Angaben macht, insbesondere einen Theil seines oder seiner Haushaltsangehörigen anmeldepflichtigen Einkommens verschweigt, verfällt, außer der Nachzahlung der etwa rückständigen Steuer, in eine Strafe zur Höhe des achtfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Nachforderung der in Folge falscher Angaben oder Verheimlichungen des Steuerpflichtigen oder seines Vertreters zu wenig gezahlten Steuer, — auch wenn die falsche Angabe oder Verheimlichung lediglich auf Irrthum beruht —, verjährt in zehn Jahren und geht auch gegen die Erben bis zur Höhe ihres Erbtheils, und zwar gehen den rückständigen Steuern 5% Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an hinzu.

(Rückseite.)

Bemerkungen und Erläuterungen.

Anlage 3.

Nachdem Sie der allgemeinen Aufforderung des Unterzeichneten vom . . . ten 189 . . zur Anmeldung des Capitaleinkommens nicht durch eine Anmeldung entsprochen haben, werden Sie unter Bezugnahme auf Artikel 6 §. 4 Ziffer 3 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, hierdurch besonders aufgefordert, bis zum . . . ten d. J. dem Unterzeichneten Ihr und Ihrer Haushaltungsangehörigen Jahreseinkommen aus Capitalvermögen, Leibrenten, Erbpacht, Canon und dergleichen unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars anzumelden, oder aber die Erklärung abzugeben, daß Sie und Ihre Haushaltungsangehörigen zusammen ein anmeldspflichtiges Jahreseinkommen von wenigstens 50 *M.* nicht zu beziehen haben.

Falls Sie vorstehender Aufforderung nicht nachkommen, wird eine Ordnungsstrafe von . . . *M.* wider Sie erkannt werden.

. den . . . ten 189 . .

Der Vorsitzende des Schätzungsausschusses
der Gemeinde

An

. zu

Aufforderung zur Anmeldung von Schulden *ic.*

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer sind nach Artikel 8 des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864 und Artikel 5 des Gesetzes vom 11. März 1891, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864, die Zinsen der verzinslichen Schulden in Abzug zu bringen; verzinsliche Schulden der Steuerpflichtigen sollen aber für das betreffende Steuerjahr nur soweit als vorhanden angenommen werden, als dieselben dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zum 7. Mai unter Angabe des Namens und Wohnorts des Gläubigers und des Zinsfußes von dem Schuldner angegeben und auf Verlangen speciell nachgewiesen sind.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 1891 sind von demjenigen Einkommen, welches aus Actien oder Geschäftsantheilen von inländischen Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien und solchen eingetragenen Genossenschaften, welche nicht die ihrem Zwecke entsprechende Thätigkeit statutenmäßig oder thatsächlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, bezogen wird, den einzelnen steuerpflichtigen Theilnehmern auf deren Antrag bis zu 3% des eingezahlten Betrages der Actien bezw. Geschäftsantheile abzusetzen, falls solche Absetzung bis zum 7. Mai beantragt und der Besitz der Actien *ic.* auf Erfordern speciell nachgewiesen wird.

Der Unterzeichnete fordert deshalb sämtliche mit Schulden belastete Steuerpflichtige der Gemeinden des Amts auf, für die bevorstehende Jahresveranlagung ihre verzinsslichen Schulden in oben angegebener Weise bis zum 7. Mai d. J. bei ihm anzumelden, und bemerkt er, daß nach Bestimmung des Steuergesetzes der Abzug der Zinsen nicht rechtzeitig angemeldeter bezw. nicht nachgewiesener Schulden nicht erfolgen darf.

In gleicher Weise werden Diejenigen, welche den oben bezeichneten Abzug eines Theils ihres Einkommens aus inländischen Gesellschaften und Genossenschaften der bezeichneten Art beanspruchen, aufgefordert, bis zum 7. Mai d. J. die betreffenden Anträge zu stellen, widrigenfalls der Abzug nicht erfolgen kann.

..... den .. ten 189 ..

**Der Vorsitzende der Schätzungsausschüsse
der Gemeinden des Amts**